

Telefon: 089/233 – 84053
Telefax: 089/233 – 84092

**Referat für
Bildung und Sport**
Pädagogisches
Personal
RBS-GL11-FST

Erweiterte Schulleitung – Übertragung der Position auf Probe

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15002

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 03.07.2019 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat am 10./24.10.2018 beschlossen, vorbehaltlich der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), dauerhaft schrittweise die erweiterte Schulleitung an den städtischen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen/Schulzentren einzuführen. Der vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorbereitete Gesetzesentwurf zur Änderung der maßgeblichen Bestimmung im BayEUG befindet sich im Abstimmungsverfahren. Damit wird erstmals dauerhaft die Einrichtung einer weiteren Führungsebene unterhalb der Schulleitung an kommunalen Schulen ermöglicht. Die künftigen Mitglieder der erweiterten Schulleitung haben Führungs- und Personalverantwortung für die ihnen zugeordneten Lehrkräfte zu übernehmen. Mit Stadtratsbeschluss vom 02./16.12.1998 wurde festgelegt, dass im Bereich des Lehrdienstes ausschließlich die Positionen der Schulleiterinnen und Schulleiter zunächst auf Probe vergeben werden. Es besteht Handlungsbedarf in Bezug auf die künftigen Mitglieder in der erweiterten Schulleitung, diese Funktionen ebenfalls zunächst auf Probe zu vergeben.

2. Rechtsgrundlage für die Übertragung einer Funktion auf Probe

Gem. Art. 46 Abs. 1 Satz 2 BayBG können Gemeinden für ihre Beamten und Beamtinnen durch Beschluss des Stadtrats bestimmen, die Ämter der Leiter und Leiterinnen von Behörden oder Teilen von Behörden zunächst auf Probe zu vergeben. Der Stadtratsbeschluss vom 02./16.12.1998 soll nunmehr für den Bereich des Lehrdienstes aufgrund der

anstehenden Veränderungen in der Führungsstruktur an städtischen Schulen fortgeschrieben werden.

3. Führung auf Probe von Schulleiterinnen und Schulleitern

Gemäß Ziffer 4.2 des oben genannten Stadtratsbeschlusses von 1998 werden im Bereich des Lehrdienstes die Positionen der Schulleiterinnen und Schulleiter zunächst auf Probe vergeben (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 ff. BayBG, vormals Art. 32b BayBG). Für Tarifbeschäftigte ist § 31 TVöD maßgebend. Die Übertragung der Funktion auf Probe erfolgt unabhängig von der Einwertung der Schulleitungsposition. Bislang übt im Bereich des Lehrdienstes lediglich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine Führungsfunktion aus. Der Führungsbegriff im Bereich des Lehrdienstes ist ausschließlich auf diesen Personenkreis begrenzt.

Der Begriff „Ämter der Leiter und Leiterinnen von Teilen von Behörden“ wurde in dem Beschluss des Stadtrats vom 02./16.12.1998 wie folgt definiert:

Eine Leitungs- bzw. Führungsfunktion beinhaltet das Planen, Steuern und Kontrollieren. Leitung und Führung hat in der Regel inne, wer Verantwortung trägt, Weisungsbefugnis besitzt, selbstständige Entscheidungen trifft und Personal führt. Führung hat damit konkret inne,

- wer Mitarbeitergespräche führt und/oder Beurteilungsentwürfe erstellt und
- in der Regel mindestens zwei unterstellte Dienstkräfte hat.

Der seinerzeitige Beschluss des Stadtrats enthält eine abschließende Regelung für den Lehrdienst zur Übertragung einer Funktion auf Probe, da außer den Schulleitungspositionen bisher keine weiteren Funktionen im Lehrdienst den Führungsbegriff erfüllen. Das Instrument „Führung auf Probe“ hat sich bei diesen herausgehobenen Positionen im Lehrdienst bewährt.

4. Einrichtung der erweiterten Schulleitung an städtischen Schulen

Es liegt bereits ein Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vor. Hiernach wird mit der geplanten Änderung des Art. 57a BayEUG die Rechtsgrundlage geschaffen, für die dauerhafte Einrichtung der erweiterten Schulleitung an kommunalen Schulen. Unter diesem Vorbehalt hat der Stadtrat am 10./23.10.2018 den Startschuss gegeben für die vorbereitenden Maßnahmen zur dauerhaften Umsetzung der Einrichtung der erweiterten Schulleitung an den vier Modellschulen des Schulversuchs zur Erprobung der erweiterten Schulleitung sowie weiteren sechs allgemeinbildenden Schulen und sechs beruflichen Schulen/Schulzentren.

Mit der Etablierung dieser neuen Führungsstruktur an Schulen erhält das Mitglied in der erweiterten Schulleitung umfassende Personalführungskompetenzen. Dabei sind von diesen Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern alle städtischen Personalentwicklungsinstrumente anzuwenden. Die Definition des Führungsbegriffs ist für den Personenkreis der Mitglieder der erweiterten Schulleitung erfüllt. Sie werden mit Weisungsbefugnis gegenüber den ihnen zugeordneten Lehrkräfte ausgestattet. Insbesondere gehören zu ihren Aufgaben, die Entwürfe für die dienstliche Beurteilung zu erstellen sowie Mitarbeiter- und Prämiengespräche zu führen. Als Unterstellungsverhältnis ist eine Führungsspanne von in der Regel 1:14 vorgesehen. Es sind damit alle Voraussetzungen für den Führungsbegriff erfüllt. Vorbehaltlich der Gesetzesänderung im BayEUG wird es künftig an den städtischen Schulen neben den Schulleiterinnen und Schulleitern zunehmend eine größere Anzahl an weiteren Führungskräften geben.

Im Zuge der Einführung einer zeitgemäßen Führungsstruktur an städtischen Schulen besteht deshalb Handlungsbedarf, die seinerzeitigen beschlussmäßigen Festlegungen zur Übertragung von Führungspositionen auf Probe den veränderten Gegebenheiten im Lehrdienst anzupassen. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, Führungskräfte in der erweiterten Schulleitung von ihrer Aufgabe zu entbinden, wenn sie sich auch unter Nutzung vorhandener Personalentwicklungsinstrumente nicht in dieser Funktion bewähren bzw. sie in der Probezeit selbst erkennen, dass sie keine dauerhafte Übernahme einer Führungsfunktion anstreben. Die notfalls erforderliche Entbindung von der Funktion kommt auch dem Kollegium an der jeweiligen Schule zu Gute, die ansonsten unter einer nicht geeigneten Führungskraft zu leiden haben. Es können dadurch ggf. auch negative Folgewirkungen für die Schule als Ganzes vermieden werden.

Die Funktion „Mitglied in der erweiterten Schulleitung“, die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens gemäß den städtischen Ausschreibungsrichtlinien-Ausführungsbestimmungen besetzt wird, wird gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayBG zunächst in der Regel für zwei Jahre auf Probe vergeben. Für Tarifbeschäftigte gelten die Bestimmungen des § 31 TVöD. An den städtischen Schulen mit erweiterter Schulleitung gehören neben den Lernhaus-, Abteilungs- bzw. Fachbereichsleitungen ferner zum Personenkreis der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung die Ständigen Vertreterinnen bzw. Ständigen Vertreter der Schulleitung, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der Schulleitung, Zweiten Realschulkonrektorinnen bzw. Zweiten Realschulkonrektoren und weiteren Funktionsstelleninhaberinnen bzw. -inhaber im Schulleitungsteam innerhalb der verschiedenen Schulzweige an der Städt. Willy-Brandt-Gesamtschule. Diese Positionen unterscheiden sich zwar hinsichtlich der Amtsbezeichnung, der Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe und der Schulart, haben aber jedoch den glei-

chen Aufgabenzuschnitt im Hinblick auf die Funktion als Mitglied in der erweiterten Schulleitung.

Gemäß Art. 46 Abs.1 Satz 6 BayBG werden Zeiten in einer vergleichbar oder höher bewerteten Funktion, welche der Beamte oder die Beamtin unmittelbar vor der Übertragung eines Amtes in leitender Funktion wahrgenommen hat, auf die Dauer der Probezeit angerechnet. Bei den Lehrkräften, die bereits im Schulversuch als Mitglied in der erweiterten Schulleitung an den vier Modellschulen tätig sind und sich in dieser Funktion über zwei Jahre hinweg bewährt haben, kann diese Zeit berücksichtigt werden. Der überwiegende Teil dieser Lehrkräfte nimmt bereits seit knapp fünf Jahren im Pilotprojekt die Funktion mit Führungs- und Personalverantwortung wahr. Sofern ein zweijähriger Zeitraum vollständig angerechnet werden kann, entfällt bei dauerhafter Übernahme der Funktion die Übertragung auf Probe. Bei Lehrkräften im Schulversuch, die noch keine zwei Jahre die Funktion als „Mitglied in der erweiterten Schulleitung“ ausüben, erfolgt für den noch verbleibenden Erprobungszeitraum eine Übertragung der Funktion auf Probe.

Bewerberinnen und Bewerber für die Funktion „Mitglied in der erweiterten Schulleitung“ werden gemäß den städtischen Ausschreibungsrichtlinien-Ausführungsbestimmungen grundsätzlich durch stadtinterne Stellenausschreibungen gewonnen.

Bei künftigen Mitgliedern in der erweiterten Schulleitung, die bereits das Statusamt der BesGr. A 15 (Gymnasien und berufliche Schulen/Schulzentren) bzw. BesGr. A 14 (z. B. Schulverwaltung im Realschulbereich) inne haben, kommt Art. 46 BayBG mangels Statusänderung nicht mehr zur Anwendung. Es ist daher keine Erprobung dieser verbeamteten Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe veranlasst. Die Erprobung im Beamtenverhältnis auf Probe verliert ihre sachliche Rechtfertigung, wenn das im Beamtenverhältnis auf Probe übertragene Amt im statusrechtlichen Sinn mit dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt deckungsgleich ist. Solange der Amtsstatus der Beamtin bzw. des Beamten nicht verändert wird, kann der Beamtin bzw. dem Beamten die leitende Funktion jederzeit wieder entzogen werden, ohne dass es der Hilfskonstruktion eines Doppelbeamtenverhältnisses bedarf. Es soll daher bei diesem Personenkreis im Lehrdienst wegen der erstmals wahrzunehmenden Personal- und Führungsverantwortung innerhalb von sechs Monaten eine Abfrage hinsichtlich der Bewährung in der Funktion als Mitglied in der erweiterten Schulleitung erfolgen. Im Falle einer Nichtbewährung wird das Mitglied in der erweiterten Schulleitung im Rahmen des Direktionsrechts von dieser leitenden Funktion entbunden und nimmt anschließend wieder ausschließlich die ursprüngliche Funktion bzw. Tätigkeit wahr.

Für vorhandene Tarifbeschäftigte findet sich in § 31 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 TVöD eine vergleichbare Regelung für die Übertragung von Führungspositionen bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren. Die Übertragung der höherwertigen Tätigkeit auf Probe muss allerdings billigem Ermessen entsprechen. Angesichts der bedeutenden Auswirkungen der Besetzung einer Führungsposition ist bei der Ermessensabwägung von einem Überwiegen des Arbeitgeberinteresses auszugehen. Gerade im Hinblick auf die Etablierung einer neuen Führungsstruktur an den städtischen Schulen liegt die Übertragung dieser Funktion auf Probe im billigem Ermessen. Bereits vorhandene Tarifbeschäftigte erhalten bei erstmaliger Übernahme der Funktion „Mitglied in der erweiterten Schulleitung“ neben dem Entgelt aus ihrer bisherigen Entgeltgruppe gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 TVöD eine Zulage. Bei Bewährung erfolgt unter Wegfall der Zulage die Höhergruppierung in die entsprechende Entgeltgruppe bzw. im Falle der Nichtbewährung erhält diese Lehrkraft eine Beschäftigung, die der bisherigen Einwertung entspricht. Im Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 03.02.2005 wurde seinerzeit darauf verwiesen, dass das beamtenrechtliche Instrumentarium „Führung auf Probe“ soweit möglich auch im Angestelltenbereich (jetzt Tarifbereich) analog anzuwenden ist.

Alle stadtweiten Vorgaben zur Übertragung einer Position auf Probe sollen unverändert künftig auch für Mitglieder in der erweiterten Schulleitung gelten.

Von Seiten des Referatspersonalrats wird die Übertragung dieser neuen Funktion auf Probe begrüßt.

Das Personal- und Organisationsreferat wird diese Ergänzung in die neu zu fassenden Ausschreibungsrichtlinien aufnehmen.

5. Bedarf zur Umsetzung der geplanten Maßnahme

Für die künftige beschluss- bzw. büromäßige Abwicklung der Übertragung der Funktion der erweiterten Schulleitung im Rahmen der Führung auf Probe werden mit dieser Beschlussvorlage zunächst keine Ressourcen beim Sachgebiet Funktionsstellen bei GL 11 geltend gemacht. Dies wird im Rahmen eines Kapazitätsbeschlusses für die Unterabteilung Pädagogisches Personal erfolgen, der auf einer Stellenbemessung basiert.

6. Abstimmung

Das Personal- und Organisationsreferat hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Dem Gesamtpersonalrat wurde ein Abdruck dieser Vorlage zugeleitet. Das Ergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, sowie die Verwaltungsbeirätinnen, Frau Stadträtin Krieger und Frau Stadträtin Burkhardt, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Vorbehaltlich der Änderung des BayEUG wird die Funktion „Mitglied in der erweiterten Schulleitung“ zunächst gem. Art. 46 Abs. 1 Satz 2 ff. BayBG bzw. § 31 TVöD auf Probe vergeben.
2. Vorbehaltlich der Änderung des BayEUG sind bei den Mitgliedern in der erweiterten Schulleitung des Schulversuchs hinsichtlich der Erprobung die Bestimmungen des Art. 46 BayBG bzw. § 31 TVöD maßgebend.
3. Alle stadtweiten Vorgaben zur Übertragung einer Position auf Probe gelten für die Funktion im Lehrdienst „Mitglied in der erweiterten Schulleitung“ entsprechend.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – GL 11

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Personal- und Organisationsreferat**
An RBS – GL 4
An RBS – GL 10
z. K.

Am